



IMPULSPROGRAMM GASTGEBER IN NIEDERÖSTERREICH – WIRTSCHAUSPRÄMIE

FÖRDERUNGEN WIRTSCHAFT, TOURISMUS UND TECHNOLOGIE

- 1) Die *Wirtshausprämie* als einmaliger Zuschuss in Höhe von 10.000 Euro soll einen Anreiz für die Übernahme und die Neugründung (ab 01.01.2026 bzw. bis maximal 6 Monate nach Antragstellung) eines standortgebundenen Gastronomiebetriebes darstellen.
- 2) Ziel der Wirtshausprämie ist die Unterstützung von zumindest an 4 Tagen die Woche ganzjährig geöffneten Gastronomiebetrieben, die in ihrer Gemeinde auch als soziale Treffpunkte dienen und die dazu über wesentliche Elemente verfügen, die Kommunikation und sozialen Austausch fördern, wie etwa Einrichtungen des klassischen Wirtshauses (z.B. Schank oder Stammtisch), und warme Küche, die über ein reines Snack- und Imbissangebot hinausgeht, anbieten.
- 3) Die regionale Verflechtung wie die Zusammenarbeit mit örtlichen/regionalen Lieferantinnen und Lieferanten oder Produzentinnen und Produzenten sowie Vereinen als auch die Verwendung regionaler Produkte sind weitere wichtige Aspekte für den Erhalt der regionalen Gastronomie.
- 4) Die *Wirtshausprämie* kann ua. nicht in Anspruch genommen werden von Betriebsarten wie bspw. Nachtlokale, Imbisse oder ähnliches (Food Truck, etc.), Systemgastronomie, nicht ganzjährig geöffnete Heurigen-/Buschenschank-Betriebe, Betriebe mit freiem Gewerbe und Betriebe mit nicht mehr als 8 Verabreichungsplätzen.
- 5) Über das Impulsprogramm „*Gastgeber in Niederösterreich - Wirtshausprämie*“ werden Projekte gefördert, welche im Einklang mit den Strategien des Landes Niederösterreich zur Entwicklung des Wirtschaftsstandortes stehen.
- 6) Das Förderprogramm tritt mit 01.01.2026 in Kraft und gilt bis 31.12.2026. Das Impulsprogramm „*Gastgeber in Niederösterreich - Wirtshausprämie*“ steht für Projekteinreichungen ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 bzw. bis zur Ausschöpfung der budgetären Mittel offen. Details zur Einreichung unter „Antragstellung“.
- 7) Förderungen im Rahmen des Impulsprogrammes „*Gastgeber in Niederösterreich - Wirtshausprämie*“ werden auf Grundlage der Vorgaben von DeM-VO gewährt/abgewickelt.



GASTGEBER IN NIEDERÖSTEREICH - WIRTSCHAUSPRÄMIE

- 8) Die Wirtshausprämie soll einen zusätzlichen Anreiz schaffen zur Übernahme bzw. zur Eröffnung eines Wirtshauses

Zielgruppe

- 9) Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ab 01.01.2026 bzw. bis maximal 6 Monate nach Antragstellung
- ein Wirtshaus übernommen haben oder
 - ein neues Wirtshaus eröffnen.

Der standortgebundene Betrieb muss ganzjährig geöffnet sein und für einen Zeitraum von zumindest fünf Jahren in vollem Umfang aufrecht erhalten bleiben.

- 10) Nicht förderbar sind Betriebe mit freiem Gewerbe und Betriebe mit nicht mehr als 8 Verabreichungsplätzen.

Förderung

- 11) Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen Zuschuss in Höhe von maximal € 10.000,-,

Antragstellung

- 12) Der schriftliche Förderantrag ist zu stellen, bevor mit den Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit begonnen wird.
- 13) Die Antragseinreichung ist ab 01.01.2026 bis zur Ausschöpfung der verfügbaren budgetären Mittel, längstens aber bis 31.12.2026 über das Wirtschaftsförderungsportal möglich.
- 14) Informationen zur Antragstellung über das Wirtschaftsförderungsportal finden Sie auf unserer Webseite <http://noe.gv.at/wirtschaft>.

Benötigte Unterlagen

- 15) Zur Bearbeitung Ihres Förderantrages benötigen wir folgende Unterlagen
- Antrag (über das Wirtschaftsförderungsportal)
 - Leitfaden für Wirtshausprämie



Allgemeine Bestimmungen zu Förderungen gemäß DeM-VO

- 16) Förderrungen gemäß DeM-VO können bis zum maximal zulässigen Gesamtbetrag lt. Verordnung idjgF pro Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Zeitpunkt der ersten „DeM“-Förderung gewährt werden. Diese Regelung bezieht sich auf alle öffentlichen Förderungen, welche als „DeM“-Förderungen gewährt werden.
 - 17) Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich dabei zu verpflichten, sämtliche „DeM“-Förderungen, die während der letzten drei Jahre (rollierende Betrachtung) genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Diese Daten werden benötigt, um die Einhaltung der Förderungsobergrenzen im Rahmen der DeM-VO überprüfen zu können.

Rechtsgrundlagen

- NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetz (LGBI. 7300-0)
 - Allgemeine Richtlinie für NÖ Förderungen im Bereich Wirtschaft, Tourismus und Technologie idjgF
 - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01
 - VERORDNUNG (EU) 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (DeM-VO)

Kontakt zur Förderstelle

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.noe.gov.at sowie bei folgenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern:

- Jutta Angerler E: jutta.angerler@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16105
(Bezirke: Baden, Bruck/L., Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt)
 - Gerhard Kellner E: gerhard.kellner@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16130
(Bezirke: Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten, Scheibbs)
 - Christian Steinkogler E: christian.steinkogler@noel.gv.at T: +43 2742/90 05-16140
(Bezirke: Gmünd, Hollabrunn, Horn, Krems, Tulln, Waidhofen/Th., Zwettl)